

## Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG)

Branche	Geltung	ab	Entgeltgruppe		Sonstiges
<b>Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst</b>  8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2020 bis 30.09.2022	<b>Einheitlich im Bundes- gebiet</b>	Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		<b>Arbeitsstunden können erst ab 165 Std. in das AZK gebucht werden</b> und sind innerhalb von 6 Monaten auszugleichen.
		01.01.2020	10,00 €		
		01.10.2020	10,25 €		
		01.10.2021	<b>10,45 €</b>		
<b>Aus- /Weiterbildungs- dienstleistungen nach SGB II, III</b>  5. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.04.2019 bis 31.12.2022	<b>Einheitlich im Bundes- gebiet</b>		Gruppe 1	Gruppe 2	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. Arbeitnehmer haben Anspruch auf den ML der „Gruppe 2“, sofern sie über eine der in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ abschließend aufgeführten Qualifikationen verfügen.  <b>AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet:</b> Mindeststundenentgelt x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348.  <b>AZK darf höchstens 100 Plusstunden</b> umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind.  <b>Urlaubsanspruch in Höhe von 29Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche.</b> Eine Entgeltumwandlung ist zugelassen.
		01.04.2019	15,72 €	15,79 €	
		01.01.2020	16,19 €	16,39 €	
		01.01.2021	16,68 €	17,02 €	
		01.01.2022	<b>17,18 €</b>	<b>17,70 €</b>	
<b>Dachdecker- handwerk</b>  11. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2022 bis 31.12.2023	<b>Einheitlich im Bundes- gebiet</b>	Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeit- nehmer/ Mindestlohn 1	gelernte Arbeit- nehmer (Gesellen)/ Mindestlohn 2	<b>AÜ in das Dachdeckerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG!</b>  <b>ML kann jedoch trotz des § 1b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit).</b> ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig.  <b>AZK nur eingeschränkt anwendbar</b> unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbl. Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (Anlage 2 der VO). Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt die gesetzl. Verjährungsfrist (3 Jahre).
		01.01.2022	<b>13,00 €</b>	<b>14,50 €</b>	
		01.01.2023	13,30 €	14,80 €	
<b>Elektrohandwerk</b>  Allgemeinverbindlich- erklärung, Laufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2024	<b>Einheitlich im Bundes- gebiet</b>		einheitlicher ML		Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig.  <b>AZK anwendbar, wenn Ausgleich innerhalb von 12 Monaten in Form von Freizeit oder Geld erfolgt.</b> Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Ausschlussfrist: 6 Monate nach Aushändigung der Abrechnung.
		01.01.2020	11,90 €		
		01.01.2021	12,40 €		
		01.01.2022	<b>12,90 €</b>		
		01.01.2023	<b>13,40 €</b>		
01.01.2024	<b>13,95 €</b>				
<b>Fleischwirtschaft</b>  2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2022 bis 30.11.2024	<b>Einheitlich im Bundes- gebiet</b>		einheitlicher ML		ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Keine Bestimmungen zur Führung eines AZK. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten+.  Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs.
		01.01.2022	<b>11,00 €</b>		
		01.12.2022	<b>11,50 €</b>		
		01.12.2023	<b>12,30 €</b>		

<b>Gebäudereinigung</b> 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.04.2021 bis 31.12.2023		Für Überlassungen ab	<b>Lohngruppe 1</b> u.a. Innen- und Unterhaltsreinarbeiten	<b>Lohngruppe 6</b> u.a. Glas- und Fassadenreinigung	<b>Definition der Lohngruppen 1 und 6 leicht verändert</b> im Vergleich zur vorhergehenden Mindestlohn-VO. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre). <b>AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar</b> , für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind. <b>Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte LG 1 richtet sich nach § 3 der VO</b> (siehe dort die Einzelheiten).	
	<b>Einheitlich im Bundesgebiet</b>	01.04.2021	11,11 €	14,45 €		
		01.01.2022	<b>11,55 €</b>	<b>14,81 €</b>		
		01.01.2023	<b>12,00 €</b>	<b>15,20 €</b>		
<b>Gerüstbauerhandwerk</b> 7. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2021 bis 30.09.2023		Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		<b>AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG! ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik übernehmen. Zudem kann der ML trotz des § 1b AÜG auch aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit).</b> Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. <b>AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Nummer 2 TV Mindestlohn möglich.</b>	
	<b>Einheitlich im Bundesgebiet</b>	01.10.2021	<b>12,55 €</b>			
		01.10.2022	<b>12,85 €</b>			
<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b> 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2021 bis 31.05.2022			ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. <b>AZK darf nach Auffassung des Zolls nicht geführt werden</b> , da nach der Mindestlohn-VO ein AZK nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden dürfe und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutreffe. Ein beim Bundesarbeitsgericht (BAG) unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Näheres unten: *Hinweis AZK.	
	<b>Einheitlich im Bundesgebiet</b>	01.05.2021	<b>11,40 €</b>	<b>13,80 €</b>		
<b>Pflegebranche</b> 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2020 bis 30.04.2022	<b>West mit Berlin</b>	01.05.2020	11,35 €			Der Geltungsbereich der VO enthält Ausnahmen für einzelne Bereiche innerhalb der Pflegebetriebe (siehe § 1 Abs. 3 u. 4 der VO). Ab 2021 Unterteilung in tätigkeitsbezogene Mindestentgeltgruppen (Pflegehilfskraft, Pflegekraft mit 1-jähriger Ausbildung, Pflegefachkraft). Fälligkeit des ML für Zeit bis zum 30.04.2021 spätestens zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Ab 01.05.2021 ist der ML für vertragl. vereinb. Arbeitszeit spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem Arbeitsleistung erbracht wurde, im Übrigen spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. <b>Umfangreiche Regelungen zur Wezezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten</b> (siehe § 2 Abs. 5 u. 6 der VO). Neu-Regelungen zum <b>Mehrurlaub</b> nach § 4 der VO. <b>AZK Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten.</b> Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
		01.07.2020	11,60 €			
			Pflegehilfskräfte	Pflegekräfte mit 1-jähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte	
		01.04.2021	11,80 €	12,50 €	12,50 €	
		01.07.2021	11,80 €	12,50 €	15,00 €	
		01.09.2021	<b>12,00 €</b>	<b>12,50 €</b>	<b>15,00 €</b>	
	01.04.2022	<b>12,55 €</b>	<b>13,20 €</b>	<b>15,40 €</b>		
	<b>Ost</b>	01.05.2020		10,85 €		
		01.07.2020		11,20 €		
			Pflegehilfskräfte	Pflegekräfte mit 1-jähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte	
		01.04.2021	11,50 €	12,20 €	12,20 €	
		01.07.2021	11,50 €	12,20 €	15,00 €	
		01.09.2021	<b>12,00 €</b>	<b>12,50 €</b>	<b>15,00 €</b>	
01.04.2022		<b>12,55 €</b>	<b>13,20 €</b>	<b>15,40 €</b>		

<b>Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk</b>  4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2021 bis 30.09.2023		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML	<b>Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1b S. 1 AÜG!</b> ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, es sei denn, es wird ein <b>AZK nach den Vorgaben gemäß § 3 Nr. 2 RTV</b> für die gewerblichen Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk geführt (siehe Anhang zur VO). Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (3 Jahre). Für weitere Einzelheiten siehe VO.
	<b>Einheitlich im Bundesgebiet</b>	01.11.2021	<b>12,85 €</b>	
		01.08.2022	<b>13,35 €</b>	
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.				